

Satzung des Vereins

**FiPP e.V. - Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis**

**Großbeerenstraße 71, 10963 Berlin**

in der gültigen Fassung entsprechend den Satzungsänderungen vom 23.09.1977, 19.07.1990, 11.03.1998, 1.3.2001, 11.4.2002, 20.03.2003, 11.10.2007 und 21.09.2009

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen  
FiPP e.V. - Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wurde laut Vereinsregisterauszug vom 31.03.2009 erstmalig am 14.11.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg mit der neuen Nummer VR 4486 B eingetragen. (Die ursprüngliche Eintragung vom 7.3.1978 erfolgte unter der Nummer VR 4486 Nz.)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins**

- (1) Die Ziele und Zwecke des Vereins bestehen in der theoretischen Arbeit mit Pädagoginnen und Pädagogen und praktischen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das Ziel des Vereins ist insbesondere die Förderung und Entwicklung der Kinder, der Jugend- und Familienhilfe, der Gemeinwesenarbeit sowie der Förderung von Erziehungswissenschaft und -forschung. Diese werden verwirklicht im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein kann seine Aufgaben auch durch besonders zu errichtende Institute, gemeinnützige Organisationen oder vergleichbare Einrichtungen verwirklichen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede über 18 Jahre alte Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv interessiert ist. Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung trifft der Vorstand eine vorläufige Entscheidung über den Antrag.
- (2) Zu den Pflichten der ordentlichen Mitglieder gehören:
  - a) die Zahlung von Vereinsbeiträgen, die regelmäßig zu entrichten sind
  - b) die theoretische oder praktische Mitarbeit an den Vereinszielen
  - c) die regelmäßige Teilnahme an Zusammenkünften.
- (3) Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft:
  - a) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres dem Vorstand zu erklären.
  - b) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn sich ein ordentliches Mitglied entgegen den Interessen des Vereins verhalten hat. Darüber befindet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen

unter Angabe der Gründe.

- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung irgendwelcher Guthaben oder geleisteter Beiträge. Lediglich hingeebene Darlehen dürfen zurückgezahlt werden.
- (5) Fördermitglieder sind solche Personen, die den Verein und seine Ziele ideell und / oder finanziell unterstützen. Sie können die Fördermitgliedschaft durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung beim Vorstand erwerben. Die Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Funktion teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung = MV (siehe § 6)
- (2) Vorstand (siehe § 7)

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der MV stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Die besonderen Aufgaben der MV sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) endgültige Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Abwahl des Vorstandes
- (3) Einberufung der MV
  - a) Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.
  - b) Eine außerordentliche MV ist nach Bedarf einzuberufen. Dies kann geschehen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder diese unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich fordern.
  - c) In allen Fällen der Einberufung einer MV lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit begründenden Unterlagen ein.

#### (4) Verfahrensordnung der MV

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- b) Den Vorsitz der MV führt ein jeweils für diesen Zweck gewähltes Mitglied.
- c) Bei Wahlen und Abstimmungen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- d) Beschlüsse und Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- f) Über Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Mitarbeiter des Vereins, unabhängig von ihrem arbeitsrechtlichen Status, sind nicht wählbar.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während der Amtsdauer von der MV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Sinkt die Zahl der im Vorstand Arbeitenden unter drei, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet sodann mit der regulären Amtszeit des übrigen Vorstands.
- (5) Der Vorstand ist der MV gegenüber weisungsgebunden.
- (6) Die MV, die den Rücktritt des Vorstandes beschließt, muss sofort einen neuen wählen. Kann sie dies nicht, so bleibt der bisherige im Amt, bis eine Wiederbesetzung durch Wahlen gewährleistet ist.
- (7) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der MV beschlossen werden, entsprechend der Regelung in § 6 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Paritätischen Landesverband Berlin e.V., der es allein zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2009 beschlossen wurden.